

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung)

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22, 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung sowie den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am ...06.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1)

Die Stadt Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen und vermittelt Tagespflegestellen.

(2)

Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und als Beitrag für die entstehenden Aufwendungen der Tagespflegestelle, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden für die Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

(3)

Das Kita-Jahr beginnt und endet, in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg, mit Beginn und Ende des jeweiligen Schuljahres.

(4)

Für die Versorgung mit Mittagessen muss zusätzlich ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) entrichtet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1)

Gebührensschuldner sind der/die Personensorgeberechtigte/n, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt.

(2)

Bei Ehen und eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

(3)

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle.

(2)

Eine Änderung der Gebühr wird mit Beginn des Folgemonats wirksam. Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr ab dem Folgemonat erhoben.

(3)

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle wird für die Dauer eines Kita-Jahres festgesetzt und in monatlichen Raten zu jeweils 12 Teilbeträgen erhoben. Beginnt das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis nicht zum 1. eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(4)

Die Gebührenschuld für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte/Tagespflegestelle besucht wird.

(5)

Die Gebühr ist monatlich im Voraus zum 1. Werktag eines Kalendermonats fällig, bei Neuaufnahmen nach Erhalt des ersten Gebührenbescheides.

(6)

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Ausnahmen sind nach Kita- Benutzerordnung zulässig.

§ 4 Gebührenhöhe

(1)

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle, insbesondere nach dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres des/der Gebührenpflichtigen/Gebührensschuldners/in. Der maßgebliche Gebührensatz ist den der Kita-Gebührensatzung anliegenden Gebührentabellen zu entnehmen.

(2)

Für die Rangfolge der Kinder ist das Alter der Kinder maßgebend. Das älteste unterhaltsberechtigten Kind, welches in häuslicher Gemeinschaft mit der/dem Gebührenpflichtigen/Gebührensschuldner/in lebt, wird als erstes Kind berücksichtigt. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

(3)

Zum Jahreseinkommen gehören alle positiven Einkünfte der Gebührenpflichtigen/Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

1. Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen

2. Zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen/Gebührensschuldner,
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgesetz)
- Unterhaltsleistungen für das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird

3. Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Grundsicherungsleistungen bei Erwerbsminderung und im Alter(4.Kapitel) und Hilfe zur Pflege(7.Kapitel)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Pflegegeldleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI – Pflegeversicherungsgesetz),
- Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz,
- Bundeserziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsbildungsförderungsgesetz und
- Kindergeld der unterhaltsberechtigten Kinder nach dem EStG
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

4. Eine Minderung des Einkommens durch nachgewiesene Unterhaltszahlung zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

5. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

6. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben.

(4)

Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen des/der Gebührenpflichtigen/Gebührensschuldners/in, wie es sich aus den Einkommensnachweisen des vorangegangenen Kalenderjahres des/der Gebührenpflichtigen/Gebührensschuldners/in ergibt. Geeigneter Einkommensnachweis ist vorrangig der Einkommenssteuerbescheid sowie die Nachweise über sonstige Einkünfte (z. B. Wohngeldbescheid, Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld). Enthalten die Einkommensnachweise nur Nettobeträge der Einkünfte, so sind diese Einkünfte fiktiv in Bruttoeinkünfte umzurechnen. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, ist von einer Selbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten die Personensorgeberechtigten einen Vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen Endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.

(5)

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antragstellung das Bruttoeinkommen des laufenden Jahres als Berechnungsgrundlage dienen. In diesen Fällen erhalten die Personensorgeberechtigten einen Vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen Endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.

(6)

Für die zeitweise Betreuung für bis zu 20 Betreuungstage kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dafür werden folgende Tagessätze je Betreuungstag (jeweils Montag bis Freitag) erhoben:

Alter 0 - 3 Jahre	32,00 Euro je Betreuungstag
Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt	21,00 Euro je Betreuungstag
Grundschulalter	18,00 Euro je Betreuungstag

(7)

Wird in einer Kindertagesstätte über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus Betreuung zwingend erforderlich, ist je Betreuungsstunde folgende Pauschale zu entrichten:

Alter 0 - 3 Jahre	18,00 Euro je Betreuungsstunde
Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt	14,00 Euro je Betreuungsstunde
Grundschulalter	8,00 Euro je Betreuungsstunde

Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

(1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.

(2) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Erlass der Gebühr

(1)

Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung dem/den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2)

Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3)

Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 7 Auskunftspflichten

(1)

Der/die Gebührenschuldner hat/haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Werden nach Aufforderung entsprechende Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird aus den anliegenden Gebührentabellen die für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.

(2)

Im Übrigen ist/sind der/die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Cottbus tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung vom 25.06.2003 sowie die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen der Gemeinde Gallinchen“ vom 14. Dezember 2000 und die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen der Gemeinde Groß Gaglow“ vom 08.12.2000 außer Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus